

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 49.

Mittwochs, den 18. Februar.

1835.

Bekanntmachung.

Es hat, wie sich neuerlich ergeben, zeither bei der hiesigen Seifensieder-Innung der Gebrauch statt gefunden, daß bei dem Verkauf von Seifensiederwaare nach dem Steingewicht der Stein nicht zu 22 Pfunden, sondern nur zu 21 Pfunden berechnet und danach der Preis der Waare regulirt worden ist, obschon bei dem Verkauf nach Centner-Gewicht 110 Pfund auf 1 Centner gerechnet worden sind.

Die fernere Anwendung dieser verschiedenen Berechnungsweise ist den Mitgliedern gedachter Innung untersagt und denselben aufgegeben worden, bei Verkauf von Waaren nach Steingewicht den Stein zu 22 Pfunden zu verwiegen, und es wird dieß andurch zur Kenntniß des Publicums gebracht. Leipzig, den 12. Februar 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Sieben und dreißigste Plenarsitzung der Stadtverordneten zu Leipzig, im Jahre 1834.

Gehalten am 17. December.

Nach Eröffnung der Sitzung und Fassung eines den Geschäftsgang des Collegium betreffenden Beschlusses trug der Vorsteher ein Communicat des Stadtraths vor, worin derselbe mit Bezugnahme auf die von ihm geschehene Uebertragung der durch den Tod des Herrn Kramermeisters Hammer erledigten Stelle eines Handelsgerichtsbeisizers auf den Stadtverordneten Herrn Karl Friedrich Wilhelm Lücke, und die von letzterem für den Fall, daß die Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein zum Handelsgerichtsbeisizer erwählter Stadtverordneter diese letztere Function beizubehalten habe, binnen Kurzem nicht gehoben werden könne, vorbehaltene Resignation auf jene Beisizerstelle, die Ansicht der Stadtverordneten darüber zu vernehmen wünschte, ob ein zum Handelsgerichtsbeisizer erwählter Stadtverordneter nach Uebernahme jenes Amtes aus der Reihe der Stadtverordneten entlassen zu werden verlangen könne? Obwohl nun der Magistrat in Erwägung, daß in §. 249. der allg. Städteordnung nur, daß ein Beisizer, wenn er zum Stadtverordneten gewählt wird, die Beisizerstelle aufgeben soll, bestimmt, des verliegenden entgegengesetzten Falles aber nicht gedacht

sey, und wenn auch darin ein gesetzlicher Ablehnungsgrund gefunden werde, doch eine derartige Wahl nirgends verboten sey, im Uebrigen auch die Wahl selbst, wenn dabei auf die Mitglieder der Stadtverordneten nicht Rücksicht genommen werden dürfe, zum Nachtheil des Zwecks jener Beisizerstellen sehr beschränkt und erschwert werde, während bei einer durch eine solche Wahl unter den Stadtverordneten entstehenden Vacanz in den Ersahmännern ein Mittel der Ergänzung sofort sich darbiete, für die Bejahung obiger Frage sich aussprach, so wurden doch dagegen, namentlich in Rücksicht auf den angezogenen §. der allg. Städteordnung Seiten der Stadtverordneten mehre Zweifel erhoben, und durch Stimmenmehrheit beschloßen, beim Magistrat auf Berichterstattung deßhalb an E. hohe Landesdirection anzutragen, wofür sich ersterer im Falle der Nichtübereinstimmung bereits entschieden hatte.

In einem anderweiten Communicate benachrichtigte der Magistrat die Stadtverordneten von der Uebertragung des durch die Resignation des Herrn Doctors Enke erledigten Pastorats an der hiesigen Nicolai Kirche auf den zeitherigen Archidiaconus an der Thomaskirche, Herrn D. Goldhorn, bei welcher Gelegenheit es dem Magistrate angemessen erschienen, dem seit fünf und zwanzig Jahren an der Nicolai